

Anlage 11a

Pauschalen-Vereinbarung

zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband

Zuletzt geändert am 19.08.2019

mit Wirkung ab dem 20.08.2019

Präambel

¹In der Pauschalen-Vereinbarung legen der GKV-Spitzenverband und die KZBV die Beträge (brutto) fest, die in die Finanzierungspauschalen einfließen. ²Die Festlegung der Beträge erfolgt aufgrund von Erkenntnissen aus der Erprobung sowie der zwischen den Vertragspartnern entwickelten Verfahren zur Festlegung einzelner Komponentenpreise.

**§ 1
Grundsätze**

¹Die Höhe der Pauschalen ist in jedem Fall so zu kalkulieren, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausstattungspaketes i. S. v. § 2 sowie eines Standard-Betriebspaketes i. S. v. § 3 vollständig deckt. ²Maßgebend ist insoweit die Summe der Kosten für die einzelnen Komponenten und Dienste. ³Auf § 9 Abs. 4 GFinV wird hingewiesen.

**§ 2
Standard-Erstausstattungspaket**

Inhalte		Höhe der Pauschale in €
VSDM-Konnektor inkl. gSMC-K gem. § 2 Abs. 1 GFinV	3. Quartal 2017	2.620,-
a) Die Höhe der Pauschale des VSDM-Konnektors hängt grundsätzlich vom Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung ab. b) Die ab dem 4. Quartal 2018 geltende Pauschale wird abweichend hiervon auch für Konnektoren gewährt, die nach dem 31.12.2019 erstmalig genutzt werden, aber bereits vor dem 01.10.2019 bestellt worden sind.	4. Quartal 2017	2.358,-
	1. Quartal 2018	2.122,-
	2. Quartal 2018	1.910,-
	3. Quartal 2018	1.719,-
	ab 4. Quartal 2018 bis Ende 4. Quartal 2019	1.547,-
Der Anspruch auf die Pauschale für Updatekosten gem. § 2 Abs. 1 Anlage 11c BMV-Z besteht ausschließlich für alle Vertragszahnärzte und Einrichtungen, die einen Anspruch nach lit. a oder b haben.		

Inhalte		Höhe der Pauschale in €
<p>eHealth-Konnektor (VSDM, QES, KOM-LE, NFDM, eMP)</p> <p>a) Die Höhe der Pauschale des eHealth-Konnektors hängt ab dem 01.01.2020 grundsätzlich vom Zeitpunkt der Bestellung ab.</p> <p>b) Die ab dem 1. Quartal 2020 geltende Pauschale wird abweichend hiervon auch für Konnektoren gewährt, die im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019 bestellt worden sind, und bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung nach dem 31.12.2019 liegt.</p> <p>Solange ein eHealth-Konnektor i. d. S. von den Herstellern nicht geliefert werden kann, besteht die Möglichkeit, Konnektoren, die ausschließlich mit der Fachanwendung VSDM ausgestattet sind, auszuliefern. Sobald ein von der gematik zugelassenes Update für die Funktionen QES, KOM-LE, NFDM, eMP eines Herstellers zur Verfügung steht, hat der SPED bzw. der Konnektor-Anbieter dieses den anspruchsberechtigten Zahnärzten und Einrichtungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass ein unverzügliches Nachrüsten der Funktionen durch Updates kostenlos erfolgen soll.</p>	ab 1. Quartal 2020	1.380,-
Stationäres eHealth-Kartenterminal inkl. gSMC-KT gem. § 2 Abs. 2 GFinV	bis einschließlich 4. Quartal 2019	435,-
	ab 1. Quartal 2020	535,-
Komplexitätszuschlag für Standorte mit 4-6 Zahnärzten gem. § 2 Abs. 2 GFinV	vom 1. Quartal 2019 bis einschließlich 4. Quartal 2019	230,-
Komplexitätszuschlag für Standorte mit 7 und mehr Zahnärzten gem. § 2 Abs. 2 GFinV		460,-
<p>TI-Startpauschale</p> <p>Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 GFinV, • Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 GFinV, • Einmalige Integration der Komponenten in das Praxisverwaltungssystem gem. § 2 Abs. 7 GFinV sowie 		900,-

Inhalte		Höhe der Pauschale in €
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements in den Praxen entsteht, gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 GFinV. 		
Pauschale für mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 und 3 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 4. Quartal 2018	350,-
	ab 1. Quartal 2019	356,-

**§ 3
Standard-Betriebspaket**

Inhalte		Höhe der Pauschale in €
Monatliche Betriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 1 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 2. Quartal 2018	100,-
	ab 3. Quartal 2018	83,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard SMC-B, (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 2 Abs. 1 Satz 11, § 3 Abs. 1 Satz 4 GFinV bzw. § 2 Abs. 3 GFinV Die Höhe der Pauschale hängt vom Bestellzeitpunkt der Smartcard SMC-B ab.	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 4. Quartal 2018	480,-
	ab 1. Quartal 2019	450,-
	ab 1. Quartal 2020	465,-
Pauschale für Betriebskosten Smartcard HBA (häufig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 5, § 2 Abs. 1 Sätze 10 und 11 GFinV		233,-